

## Steuergesetz, Teilrevision 2019 (StG Rev 19); Auswertung Vernehmlassung

<b>Vorbemerkungen</b>	<p>Die Auswertung enthält ausgewählte Auszüge aus den Stellungnahmen, welche auf besondere Anliegen oder Problemstellungen hinweisen.</p> <p>In dieser Auswertung werden nicht alle aufgeführten Stellungnahmen einzeln kommentiert. Grundsätzliche Kommentare sind in der folgenden Rubrik "Kernpunkte" aufgeführt.</p> <p>Um Wiederholungen zu vermeiden, werden Einzelthemen an einer relevanten Stelle kommentiert.</p> <p>Alle Stellungnahmen sind in einem separaten Dokument zusammengefasst, damit der Originaltext und inhaltlich alle Aspekte verfügbar sind.</p>	
<b>Allgemeines</b>	<p>Die Revision des Steuergesetzes wird grundsätzlich durchgehend positiv aufgenommen. Die Anpassungen aufgrund des übergeordneten Bundesrechts werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Ebenso wird eine Umgestaltung der Kinderabzüge gutgeheissen, gleichzeitig aber teilweise eine weitere Erhöhung der Abzüge vorgeschlagen. Anregungen gibt es auch betreffend des Zuschlags von 80 Prozent bei wertvermehrenden Investitionen, der Beschränkung des vollumfänglichen Einsichtsrechtes der Gemeinden sowie der Abschaffung der Ausgleichszinsen auf aperiodischen Steuern.</p> <p>Die Steuerausfälle bei den Gemeinden sollen vollständig kompensiert und die Tragbarkeit der Steuerausfälle aufgezeigt werden.</p>	
<b>Kernpunkte</b>	<p>Folgende Punkte sind gemäss der Vernehmlassungsantworten näher zu überprüfen:</p> <p><b>Kinderabzüge</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- weitere Erhöhung des Kinderabzuges</li> </ul>	<p>Die Umgestaltung des Kinderabzuges mit der gleichzeitigen Vereinheitlichung und Erhöhung führt zu Steuerausfällen von rund Fr. 970'000 für den Kanton und von rund Fr. 1'190'000 für die Gemeinden. Jede</p>

	<p>Die Kinderabzüge sollen stärker an den Kanton St. Gallen angeglichen werden bzw. im Vorschulalter (d.h. von 0 bis 4 Jahren) auf Fr. 7'000 (Urnäsch) bzw. auf Fr. 8'000 erhöht werden (PU, Bühler, Herisau, Schwellbrunn, Waldstatt, Wald, GePrK und zustimmende Gemeinden).</p> <p>Der Kinderabzug für jedes Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung soll Fr. 11'000 (Heiden) bzw. ab Schuleintritt Fr. 10'000 (d.h. ab 5 Jahren; Bühler, Schwellbrunn, Waldstatt, Speicher, GePrK) betragen.</p> <p>Eine massvolle Erhöhung der Abzüge im Alter von 0-16 Jahren ist wünschenswert (Schönengrund).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kinderabzug ohne Abstufung in der Höhe von Fr. 8'000 (SVP)</li> <li>- Beibehaltung der im Kinderabzug integrierten Ausbildungskosten</li> </ul> <p>Es sollen weiterhin maximal Fr. 12'000 als Ausbildungsabzug geltend gemacht werden können (Heiden).</p>	<p>weitere Erhöhung des Kinderabzugs um Fr. 1'000 führt auf der 1. Stufe zu einem zusätzlichen Steuer- ausfall von rund Fr. 600'000 für den Kanton und von rund Fr. 740'000 für die Gemeinden. Die Erhöhung auf der 2. Stufe des vorgeschlagenen Kinderabzugs um Fr. 1'000 führt zu zusätzlichen Mindereinnahmen in der Höhe von rund Fr. 300'000 für den Kanton und von rund Fr. 370'000 für die Gemeinden. Jede weitere Erhöhung der Kinderabzüge führt zu Steuer- ausfällen, die zur Zeit nicht tragbar sind.</p> <p>Nur in der Konstellation einer Tertiärausbildung mit zwingendem auswärtigen Aufenthalt und gleichzeitig notwendigen zusätzlichen Kosten von mehr als Fr. 11'500 (Fr. 2'000 Selbstbehalt und Fr. 9'500 abzugsfähige Ausbildungskosten) pro Ausbildungs- jahr, muss gegenüber der heutigen Situation ein Minderabzug in Kauf genommen werden. Dies aber auch nur in den Fällen, in denen die in Ausbildung stehenden jungen Erwachsenen über keine oder un- genügende eigene Mittel verfügen und keine Stipen- dien erhalten. Davon betroffen sind lediglich 3 % der Steuerfälle mit einem Kinderabzug in einer kurzen Übergangszeit. Sofern die jungen Erwachsenen über eigenes Einkommen verfügen, können die Ausbil- dungskosten davon abgezogen werden. Zudem ist der Elternbeitrag an die Ausbildungskosten der Kinder bis zu einem massgeblichen Einkommen von Fr. 60'000 der Eltern gemäss den Richtlinien für die Berechnung von Stipendien auf Fr. 9'500 begrenzt.</p> <p>Die Steuergerechtigkeitsinitiative fordert eine Ent- lastung von steuerpflichtigen Personen, die nicht in überdurchschnittlichen Verhältnissen leben. 50 % der</p>
--	---	---

		<p>steuerpflichtigen Personen haben ein steuerbares Einkommen von bis zu Fr. 41'200. Bei diesen Einkommensverhältnissen beträgt der Elternbeitrag an die Ausbildung der Kinder Fr. 2'400. Würden die Ausbildungskosten als Teil des Kinderabzugs zusätzlich zugelassen, begünstigt dies somit lediglich steuerpflichtige Personen mit überdurchschnittlichen Einkommen.</p>
	<p><b>Zuschlag von 80 Prozent für wertvermehrnde Investitionen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Zuschlag von 80 Prozent sei zu hoch; die Neuschätzungen sollen zeitnah vorgenommen werden (PU, Waldstatt, GePrK und zustimmende Gemeinden).</li> </ul>	<p>Ein Vergleich der amtlichen Verkehrswerte vor und nach wertvermehrnden Investitionen ergibt eine Erhöhung des Wertes um durchschnittlich 80 Prozent der getätigten Investitionen. Seit 2001 wird der Zuschlag praxisgemäss jeweils in dieser Höhe vorgenommen.</p> <p>Die Kapazitäten der Grundstückschätzungsbehörde (GSB) sind auf 3'000 Schätzungen pro Jahr ausgerichtet (innerhalb von 10 Jahren sind rund 30'000 Liegenschaften zu schätzen). Bei grösseren An- und Umbauten sowie massgeblichen Verkäufen wird die GSB durch die Grundbuchämter zur Schätzung aufgefordert. Da diese zusätzlich zu den ordentlichen Schätzungen zu erledigen sind, können sich Verzögerungen ergeben.</p>
	<p><b>Einsichtsrecht der Gemeinden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Den Gemeinden soll ein (unverzügliches) Auskunftsrecht im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zugestanden werden (PU, Schwellbrunn, Waldstatt, GePrK und zustimmende Gemeinden).</li> </ul>	<p>Die Gemeinden können die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte einholen. Bei gleich gelagerten Fällen bzw. häufig wiederkehrenden Fällen kann das Departement Finanzen die Steuerverwaltung ermächtigen, generell eine Auskunft zu</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Recht auf vollumfängliches Einsichtsrecht soll beibehalten werden (Grub, Heiden, Herisau, Reute, Wolfhalden, Lutzenberg, Teufen)</li> </ul>	<p>erteilen. Voraussetzung ist, dass die Gemeinden die Notwendigkeit der Auskunft für ihre Aufgabenerfüllung (einmalig) nachweisen. Die Gemeinden sind für die Einhaltung des Datenschutzes bzw. des Steuergeheimnisses bezüglich der ihnen zur Verfügung gestellten Daten verantwortlich.</p> <p>Aufgrund der im erläuternden Bericht aufgezeigten Problematik, kann diesem Antrag nicht entsprochen werden.</p>
	<p><b>Ausgleichszinsen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Ausgleichszinsen für die aperiodischen Steuern sollen im Sinne der Gleichbehandlung beibehalten werden (Bühler, Waldstatt, GePrK und zustimmende Gemeinden).</li> </ul>	<p>Dem Antrag kann entsprochen werden.</p>
	<p><b>Tragbarkeit und Kompensation der Erhöhung der Kinderabzüge bzw. der Steuerausfälle</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Regierungsrat wird aufgefordert, die finanzielle Tragbarkeit dieses Kinderabzugs aufzuzeigen (FDP, GePrK und zustimmende Gemeinden).</li> <li>- Die vorliegende Teilrevision ist finanziell neutral auszugestalten (Herisau, GePrK und zustimmende Gemeinden).</li> <li>- Die Teilrevision darf zu keiner Mehrbelastung der Gemeinden führen (Herisau, GePrK und zustimmende Gemeinden)</li> <li>- Volle Kompensation der Steuerausfälle über eine Tarifanpassung oder eine Erhöhung des Steuerfusses (PU, Herisau, Schwellbrunn, Waldstatt, Urnäsch, GePrK und zustimmende Gemeinden).</li> </ul>	<p>Die Anpassung des Kinderabzugs folgt einerseits dem geänderten Bundesrecht und andererseits den Zielsetzungen im Regierungsprogramm betreffend familienfreundlicher Rahmenbedingungen. Die Entlastung der Familien ist quasi eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden. Beide Staatsebenen sollen einen Beitrag leisten, damit die höheren Kinderabzüge verkräftet werden können. Der Kanton hat die dadurch geringeren Steuererträge im Finanzplan berücksichtigt. Die Steuerausfälle bei den Gemeinden sollen durch sie selbst getragen werden.</p>

Teilnehmende	Einzelne Stellungnahmen	Kommentare / Bemerkungen
<b>Parteien</b>		
FDP.Die Liberalen	Zustimmung zur Vernehmlassungsvorlage  - Sofortabschreibungen gesetzlich regeln  - Bereinigung Schlussbestimmungen	Die gesetzliche Regelung der Sofortabschreibungen verhindert eine flexible Handhabung und schnelle Praxisanpassung.  Diese Bereinigung ist in Planung.
SVP AR	Zustimmung zur Vorlage; Vereinheitlichung Kinderabzug	
SP AR	Rückweisung der Vorlage – unausgewogene und kostspielige Variante, die Anliegen der Steuergerechtigkeitsinitiative werden zu wenig berücksichtigt  Die Dringlichkeit der Umsetzung des Bundesrechts wird nicht aufgezeigt.	Die bundesrechtlichen Vorgaben, die im StHG geregelt sind, führen jeweils in der Übergangsbestimmung die Frist auf, bis wann die Kantone das Bundesrecht umzusetzen haben. Diese Fristen sind im erläuternden Bericht aufgeführt.
CVP AR	keine Stellungnahme	
EVP AR	keine Stellungnahme	
EDU Appenzellerland	keine Stellungnahme	
PU	Zustimmung zur Vorlage  - Einführung Einzelbesteuerung (Individualbesteuerung)  - Erhöhung Steuerfreibetrag Lotteriegewinne auf Fr. 5'000-10'000	Gemäss Art. 3 Abs. 3 StHG sind das Einkommen und das Vermögen von Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammen zu rechnen. Um eine Einzelbesteuerung einführen zu können, sind die Bundesgesetze anzupassen.  Eine abweichende Freigrenze im kantonalen Steuerrecht gegenüber dem Bundesrecht (DBG, VStG) erhöht den Deklarations- und Veranlagungsaufwand

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- gesetzliche Regelung der Behördenentschädigung</li>   <li>- Erhöhung des allgemeinen Versicherungsabzugs</li> </ul>	<p>und ist nicht empfehlenswert.</p> <p>Um den zunehmenden Schwierigkeiten bei der Besetzung von öffentlichen Ämtern entgegen zu wirken, hat die Staatssteuerkommission gemäss Art. 19 Abs. 2 StV die Kompetenz, andere als die ordentlichen Gewinnungskostenpauschalen für öffentliche Tätigkeiten festzulegen. Da es sich dabei um die Privilegierung einzelner steuerpflichtiger Personen handelt, ist eine solche Regelung nicht im Gesetz zu verankern.</p> <p>Eine Erhöhung des allgemeinen Versicherungsabzugs führt zu Steuerausfällen, die zurzeit nicht tragbar sind.</p>
JSVP AR	keine Stellungnahme	
JFAR	keine Stellungnahme	
JUSO Appenzellerland	keine Stellungnahme	
<b>Gemeinden</b>		
Bühler	analog GePrK	
Gais	<p>Zustimmung zur Vernehmlassungsvorlage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einführung Übergangsregelung für die im Kinderabzug integrierten Ausbildungskosten</li> </ul>	<p>Die Einführung von Übergangsregelungen erschwert das Veranlagungsverfahren und schafft Zusatzaufwendungen für die steuerpflichtigen Personen. Die Beibehaltung der im Kinderabzug integrierten Ausbildungskosten begünstigt während der entsprechenden Übergangsfrist lediglich steuerpflichtige Personen mit überdurchschnittlichen Einkommen.</p>
Grub	Zustimmung zur Stellungnahme der GePrK	
Heiden	Zustimmung zur Stellungnahme der GePrK	
Herisau	Abrechnung zwischen Kanton und Gemeinde soll gesetzlich geregelt werden.	Die Ablieferung bezogener Steueranteile erfolgt bereits jetzt gemäss Art. 218 StG monatlich.
Hundwil	Zustimmung zur Stellungnahme der GePrK	

Lutzenberg	Zustimmung, ausgenommen Einsichtsrecht der Gemeinden	
Rehetobel	keine Stellungnahme	
Reute	Verzicht auf Stellungnahme	
Schönengrund	Zustimmung zur Vernehmlassungsvorlage	
Schwellbrunn	Zustimmung zur Vernehmlassungsvorlage	
Speicher	Zustimmung zur Stellungnahme der GePrK	
Stein	keine Stellungnahme	
Teufen	Zustimmung zur Vorlage, ausgenommen Einsichtsrecht der Gemeinden	
Trogen	Zustimmung zur Stellungnahme der GePrK	
Urnäsch	Zustimmung zur Vorlage	
Wald	Stellungnahme analog PU	
Waldstatt	Anpassung Text Art. 38 Abs. 1 lit. a 1.: „das noch nicht schulpflichtig ist“	Eine textliche Anpassung ist nicht notwendig, da der Kinderabzug generell für alle minderjährigen Kinder gilt und erst nach dem vollendeten 15. Altersjahr ein höherer Abzug zum Tragen kommt (Umkehrschluss aus Art. 38 Abs. 1 lit. a 2.).
Walzenhausen	Zustimmung zur Stellungnahme GePrK	
Wolfhalden	Zustimmung zur Stellungnahme GePrK	
<b>Gemeindepräsidenten Konferenz AR (GePrK)</b>	Gesetzliche Regelung des Auskunftsrechts der Gemeinden analog dem Art. 162 Abs. 4 des Steuergesetzes des Kantons St. Gallen.	Eine analoge Regelung findet sich bereits in Art. 153 Abs. 4 StG: <i>Soweit die Steuerbehörde automatische Registraturen und Dokumentationen betreibt, kann sie diese Daten anderen zum Zugriff auf Steuerdaten berechtigten Behörden und den als selbständige öffentliche Körperschaften konstituierten Kirchen im Abrufverfahren, in Listen oder in anderer Form zur Verfügung stellen.</i>
<b>Kirchen</b>		
Ev.-ref. Kirchenrat beider Appenzell	Verzicht auf Stellungnahme	
Verband röm.-kath. Kirchgemeinden	keine Stellungnahme	
<b>Verbände und</b>		

<b>Organisationen</b>		
Frauenzentrale AR	keine Stellungnahme	
Gewerbeverband AR	Zustimmung zur Vernehmlassungsvorlage	
Gewerkschaftsbund AR	keine Stellungnahme	
Hauseigentümerverband	Unterstützung der Anpassungen an das Bundesrecht	
IHK St. Gallen-Appenzell	Verzicht auf Stellungnahme	
Industrieverein AR	Zustimmung zur Vernehmlassungsvorlage	
<b>Gerichte</b>		
Obergericht	Keine Stellungnahme	
Kantonsgericht	Verzicht auf Stellungnahme	
<b>Weitere VN-Teilnehmer</b>	Keine Stellungnahmen	